

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1753
des Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4851

RBB führt 2G-Regel am Arbeitsplatz ein

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Laut Medienberichten vom 27. Dezember 2021 dürfen zum Schutz vor dem Coronavirus nur noch Geimpfte und Genesene zur Arbeit beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) kommen. Das Vorgehen wurde dem Sprecher zufolge mit dem Justizariat abgestimmt. Angesichts der schnellen Ausbreitung der Omikron-Variante des Coronavirus bewertete der RBB die neuen Regelungen als „sinnvoll und geboten“.¹

Vorbemerkung der Landesregierung: Um die Fragen des Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion) beantworten zu können, hat die Landesregierung den RBB um Stellungnahme gebeten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Welche Abstimmungen gab es mit dem Justizariat insbesondere für die Mitarbeiter, die der 2G-Regelung nicht Folge leisten, z. B. weil sie vor Dienstbeginn einen negativen Testnachweis vorweisen?
2. Welche konkreten arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohen den unter Frage 1 genannten Mitarbeitern?

Zu den Fragen 1 und 2: Der RBB merkt an, dass er keine 2G-Pflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt, sondern 2G zur Bedingung gemacht hat für den Zutritt zu den Gebäuden des RBB und für die Nutzung seiner Fahrzeuge. Diese Maßnahme ergreift der RBB nach eigener Aussage nicht, um einen bereits eingetretenen Schaden zu heilen, sondern um möglichen Gesundheitsgefährdungen seiner Mitarbeitenden und Einschränkungen im Sendebetrieb vorzubeugen.

Die Abstimmungen mit dem Justizariat bezogen sich nach Informationen des RBB auf die Frage, ob und wie die 2G-Zugangsbeschränkung zum Schutz der Mitarbeitenden und zur Gewährleistung der Sendesicherheit des RBB als Teil der kritischen Infrastruktur umgesetzt werden kann.

¹ Vgl. „Corona-Regeln: RBB macht 2G für Mitarbeiter“, in: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/corona-regeln-rbbmacht-2g-fuer-mitarbeiter/27927970.html> (27.12.2021), abgerufen am 04.01.2022.

Wer den 2G-Nachweis nicht erbringt, kann die Gebäude des RBB nicht betreten und dessen Fahrzeuge nicht nutzen. Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen sind nach Auskunft des RBB damit nicht verbunden.

3. Welche Auswirkung hatte die Omikron-Variante statistisch nachweisbar bisher unter den RBB-Mitarbeitern?

Zu Frage 3: Der RBB weist darauf hin, dass er seine Mitarbeitenden zu ihrer Krankheit nicht befragt. Entsprechend liegen dem RBB keine statistischen Daten über eine Virusvariantenverteilung im Haus vor.

4. Gab es bzgl. Frage 3 Verletzungen bei der Umsetzung von Hygieneregeln?

Zu Frage 4: Hierzu liegen dem RBB keine Daten vor.